



**Beschlusskammer 8**

Aktenzeichen: BK8-16/1041-724

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils  
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, gesetzlich vertreten  
durch die Geschäftsführung,

**- abgebender Netzbetreiber -**

und der

Stadtwerke Münchberg, Kirchenlamitzer Straße 20, 95213 Münchberg, gesetzlich  
vertreten durch die Werkleitung,

**- aufnehmender Netzbetreiber -**

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Bernd Petermann  
und den Beisitzer Rainer Bender,

am 14.12.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 mit Beschluss vom 17.11.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen GR-5932a4/15/2 mit Beschluss vom 02.10.2014 durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

## Gründe

### I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern erstmals mit Beschluss vom 02.10.2014 unter dem Aktenzeichen GR-5932a4/15/2 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil OT Straas der Gemeinde Münchberg mit Wirkung zum 01.01.2012 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 11.07.2016 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der beteiligte Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH hat mit Schreiben vom 09.06.2017 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die übertragenen AK/HK der Ortnetzstationen und der Freileitungen Mittelspannungsnetz nicht in der Anlage 3 aufgeführt wurden. Die Angaben stimmen mit dem Erhebungsbogen der beteiligten Netzbetreiber überein und wurden entsprechend in der Anlage 3 ergänzt.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

### 1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

### **3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Regulierungskammer des Freistaates Bayern vom 02.10.2014, Aktenzeichen GR-5932a4/15/2, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Vom Netzbetreiber gegebenenfalls gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

### **4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement**

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

### III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg ~

Petermann

Bender

## Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem allgemeinen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,40	0,0773

## Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

<b>Sachanlagevermogen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des ubergewendenden Netzteils</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>AK/HK [EUR]</b>
<b>Kabel 1 kV</b>		
2009	40	2.020
2005	40	23.415
1999	40	578
1998	40	704
1997	40	941
1993	40	311
1992	40	7.859
1990	40	446
1987	40	121
1984	40	3.673
1983	40	5.927
1982	40	209
1981	40	2.094
1980	40	5.671
1979	40	2.340
1978	40	1.288
1975	40	618
1974	40	203
1973	40	4.171
1972	40	678
1971	40	286
1970	40	266
1969	40	974
1968	40	23.524
Summe		88.317
<b>Kabel Abnehmeranschlusse</b>		
2008	35	500
Summe		500
<b>Freileitungen Mittelspannungsnetz</b>		
1969	30	297
1964	30	8.805
Summe		9.102
<b>Ortsnetzstationen</b>		
1983	30	4.705
1977	30	381
1976	30	1.111
1969	30	9.750
1960	30	2.940

<b>Jahr</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>AK/HK [EUR]</b>
Summe		18.887
<b>Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke</b>		
1978	30	3.652
1972	30	2.833
Summe		6.485
<b>Summe Insgesamt</b>		<b>123.291</b>

### Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährlchen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

<b>Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils</b>		
<b>Strukturparameter</b>	<b>Einheit</b>	<b>Wert</b>
Versorgte Fläche (NS)	km <sup>2</sup>	0,08
Geographische Fläche (MS)	km <sup>2</sup>	0,10
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	73
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	4
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	2
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	0
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	0
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	97
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	0
<b>Verlustenergie</b>	<b>Einheit</b>	<b>Wert</b>
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	0
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	25.926